

Vier Vorwürfe an Gesetzgebung und Rechtsprechung der evangelischen Kirchen

Kontaktadressen

www.david-gegen-mobbing.de

Pfarrer i.R. Rainer Mischke, Akosweg 30, 87435 Kempten, Tel (08 31) 6 10 57 65
Mail: rainer.mischke@freenet.de

Abkürzungen

EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union (seit 2003: UEK)
ELKB	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
PfDG	Pfarrdienstgesetz
PfDG.EKD	Pfarrdienstgesetz der EKD
PfDG.EKU	Pfarrdienstgesetz der EKU
PfG.VELKD	Pfarrergesetz der VELKD
UEK	Union Evangelischer Kirche
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. In der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wird nicht nach der objektiven Wahrheit gefragt.

a) Beweise aus aktuellen Kirchengesetzen

(1) (1) Pfarrergesetz der VELKD, Ausführungsbestimmungen der ELKB vom 15. Nov. 2007 Art. 87b, Absatz 3, Satz 4:

„Über die Anhörungen werden Niederschriften aufgenommen, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Kenntnis zu geben sind, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf das Verfahren im Einzelfall untunlich erscheint.“

Der/die Pfarrer/in ist weder bei den Anhörungen zum Verfahren wegen „nicht gedeihlichen Wirkens“ anwesend, noch darf er Fragen an die Zeugen/innen stellen. Auch erhält er/sie die Niederschriften nur zur Kenntnis, nicht zur Stellungnahme. Wenn es „untunlich erscheint“, (nicht untunlich ist!), bekommt er/sie diese Niederschriften überhaupt nicht. Es gibt also keinen Abgleich zwischen den Aussagen der Zeugen/innen und denen des/der Pfarrer/in.

b) Beweise aus dem neuen Pfarrdienstgesetz.EKD vom 10. Nov. 2010

Beweise für diesen Vorwurf sind erst in den später folgenden Ausführungsbestimmungen der einzelnen Landeskirche zu erwarten.

c) Beweise aus der amtlichen Begründung zum Pfarrdienstgesetz.EKD

(1) S. 50:

„Allerdings ist auch festzuhalten, dass es letztendlich unerheblich ist, wer die Zerrüttung und Zerstörung des Vertrauensverhältnisses (sc. zwischen Pfarrer/in und Kirchenvorstand) zu verantworten hat oder verschuldet hat.“

(2) S. 51:

„Eine Prüfung der Frage, wer oder was der derzeitigen Pfarrerin oder dem derzeitigen Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramts unmöglich gemacht hat, verbietet sich im Allgemeinen, weil diese Frage als solche unerheblich ist.“

2. Wenn ein/e Pfarrer/in in einen beruflichen Konflikt involviert ist, mutieren die kirchlichen Dienstvorgesetzten des/der Pfarrers/in erst zur Staatsanwaltschaft und anschließend zu Richter/innen.

a) Beweise aus aktuellen Kirchengesetzen

(1) Pfarrergesetz der VELKD § 87, Absatz 1, Satz 1:

„Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 (sc. ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle ist nicht mehr gegeben“) sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.“

Den Beschluss fasst das Gremium „Landeskirchenrat“, eigentlich einer der Dienstvorgesetzten des/der Pfarrer/in.

(2) Pfarrergesetz der VELKD § 87, Absatz 3, Satz 1:

„Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen.“

Diesen Beschluss fasst das Gremium „Landeskirchenrat“, eigentlich einer der Dienstvorgesetzten des/der Pfarrer/in. Nachdem dieses Gremium vorübergehend als Staatsanwaltschaft tätig war, fällt es jetzt das Urteil.

(3) Das Pfarrdienstgesetz der EKU ist mit jenem der VELKD weitgehend identisch. Deshalb wird auf Beweise aus dem PFDG.EKU verzichtet.

b) Beweise aus dem neuen Pfarrdienstgesetz.EKD vom 10. Nov. 2010

(1) § 80, Absatz 2, Satz 1:

„Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt.“

Den Beschluss fasst das Gremium „Landeskirchenrat“, eigentlich einer der Dienstvorgesetzten des/der Pfarrer/in.

3. Pfarrer/innen werden ohne jeglichen Schuldnachweis einseitig belastet.

a) Beweise aus aktuellen Kirchengesetzen

(1) Pfarrergesetz der VELKD § 86, Absatz 1:

„Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.“

Der/die Pfarrer/in hat nach einem solchen Verfahren mit dem Ruf der „Nicht-Gedeihlichkeit“ zu arbeiten und zu leben, egal ob er/sie schuldig ist oder nicht.

(2) Pfarrergesetz der VELKD § 87, Absatz 2, Satz 1:

„Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr.“

Alle anderen Konfliktbeteiligten dürfen unbehelligt weiterarbeiten. Damit fällt ein Verdacht auf den/die Pfarrer/in, Hauptschuldige/r des Konflikts zu sein.

(3) Pfarrergesetz der VELKD § 87, Absatz 3, Satz 1:

„Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen.“

Der/die Pfarrer/in im Wartestand bekommt in den nächsten Jahren nur noch 50-75 % des bisherigen Gehalts.

(4) Das Pfarrdienstgesetz der EKU ist mit jenem der VELKD weitgehend identisch. Deshalb wird auf Beweise aus dem PFDG.EKU verzichtet.

b) Beweise aus dem neuen Pfarrdienstgesetz.EKD vom 10. Nov. 2010

(1) § 80, Absatz 1, Satz 3:

„Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.“

(2) „ 80, Absatz 2, Satz 3:

„Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr.“

Alle anderen Konfliktbeteiligten dürfen unbehelligt weiterarbeiten. Damit fällt ein Verdacht auf den/die Pfarrer/in, Hauptschuldige/r des Konflikts zu sein.

c) Beweise aus der amtlichen Begründung zum Pfarrdienstgesetz.EKD

(1) S. 49:

„Die Betroffenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers ist nur unvermeidliche Wirkung, nicht aber Zweck der Maßnahme (sc. Versetzung wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes), die nur dem Ziel dient, den Frieden in der Kirchengemeinde wiederherzustellen.“

(2) S. 50f:

„Die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe für die Zerrüttung (sc. des Vertrauensverhältnisses zwischen Pfarrer/in und Kirchenvorstand) nicht in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.“

4. Wenn ein Urteil eines kirchlichen Gerichts, z.B. Wiedereinstellung eines/einer Pfarrer/in, der kirchlichen Verwaltung nicht passt, ignoriert sie dieses Urteil. Rechtsmittel dagegen gibt es nicht.

a) – c) Es liegt in der Natur der Sache, dass es für diesen Vorwurf keine Beweise aus aktuellen Kirchengesetzen geben kann; auch nicht aus dem neuen Pfarrdienstgesetz.EKD oder aus der amtlichen Begründung zum Pfarrdienstgesetz.EKD.

d) Beweise aus Gerichtsurteilen

Die aktuellen Kirchengesetze sehen folgende Fristenregelung vor: Gelingt es einem/einer Pfarrer/in im Wartestand nicht, innerhalb von drei Jahren eine neue Pfarrstelle zu finden, wird er/sie automatisch in den Ruhestand versetzt.

Der 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat bereits am 28. Februar 2002 in einem Urteil eine solche starre Fristenregelung für null und nichtig erklärt.

Die Pfarrperson, zu deren Gunsten dieses Urteil gesprochen wurde, hat bis heute von ihrer Kirchenleitung keine neue Pfarrstelle übertragen bekommen.

Ohne sich mit diesem Urteil auseinanderzusetzen, bleiben das neue Pfarrdienstgesetz.EKD (§ 92, Absatz 2, Satz 1) und die amtliche Begründung (S. 57f) bei einer automatischen Frist von drei Jahren.